



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

| | |
|----------|--------------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zi | 62 - GE/9/90 |
| Datum: | 26. NOV. 1990 30. NOV. 1990 |
| Verteilt | Kauf |

Dr. Giesch-Kawant

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

RGp 99/90/Kö/CB

Tel. 501 05/

Fax 502 06/ 4296

19. 11. 90

250

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausübung der Fremdenpolizei (Fremden-
polizeigesetz 1990 - FrPolG,
Begutachtungsverfahren

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
112 777/39-I/7/90
18. 10. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 99/90/Kö/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4296
Fax 502 06/ 250

Datum
20. 11. 90

Betreff
**Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausübung der Fremdenpolizei (Fremden-
polizeigesetz 1990 -FrPolG), Begutach-
tungsverfahren**

Unter Bezugnahme auf die oa Note des do Bundesministeriums beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundeskammer erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen den Entwurf. Gegen § 16 Abs 6 und § 37 Abs 3 des Entwurfes bestehen jedoch zum Teil schwere Bedenken, auf die in den folgenden Anmerkungen zu einzelnen Entwurfsbestimmungen noch näher eingegangen wird:

ad § 2

Offenbar auf Grund eines Redaktionsversehens wurden die beiden letzten Absätze dieses Paragraphen jeweils mit der Ziffer "(3)" bezeichnet.

ad § 5 Abs 1

Es wäre zu überlegen, auch Aufenthaltsverbote nach § 3 Abs 2 Z 4

- 2 -

des Entwurfes unbefristet zu erlassen. Die in § 3 Abs 2 Z 4 genannten Gründe für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes (rechtskräftige Bestrafung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, und rechtskräftige Verurteilung wegen Zuhälterei) scheinen den Fällen des § 3 Abs 2 Z 5 und 6 durchaus gleichwertig.

ad § 16 Abs 6

Die in § 16 Abs 6 vorgesehene Möglichkeit, dem zur unverzüglichen Abreise aufgeforderten Fremden das Verlassen des Fahrzeuges zu verbieten und die ebendort dem Beförderungsunternehmen auferlegte Verpflichtung, auf eigene Kosten für die unverzügliche Abreise des Fremden aufzukommen, stellt die betroffenen Unternehmen der Luft- und Schifffahrt vor unlösbare Probleme und muß daher entschieden abgelehnt werden.

Der angeordnete Verbleib des Fremden im Fahrzeug würde bedeuten, daß Betreuungs- bzw Aufsichtspersonal abgestellt werden müßte. Bei längerem Aufenthalt fehlen die notwendigen Einrichtungen zur Verpflegung.

Außerdem könnte die Verpflichtung zum unverzüglichen Rücktransport des Fremden zur Folge haben, daß ein oder mehrere bereits gebuchte Passagiere nicht befördert werden könnten.

ad § 37 Abs 3

Auch unter Berücksichtigung der Erläuterungen ist nicht einzusehen, warum in den Fällen der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nach § 3 Abs 2 Z 8 stets eine Überwälzung der in § 37 Abs 1 genannten Kosten auf den Arbeitgeber stattfinden soll. Eine Überwälzung dieser Kosten auf den Arbeitgeber sollte grundsätzlich nur für den Fall normiert werden, in dem die Einbringlichkeit der Kosten beim Fremden auszuschließen ist. Darüber hinaus sollten

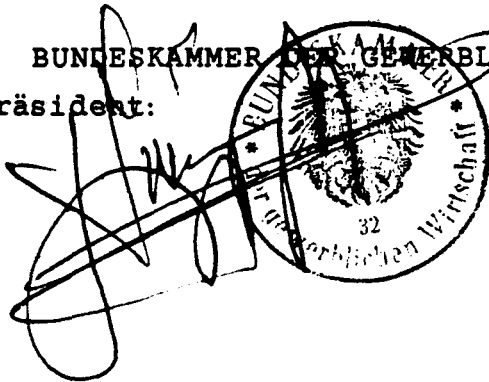
diese Kosten nur dann auf den Arbeitgeber überwältzt werden, wenn diesem ein grobes Verschulden an der Übertretung des § 3 Abs 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes trifft. Schließlich sollte § 37 Abs 3 nur dann zur Anwendung kommen, wenn ausschließlich der in § 3 Abs 2 Z 8 genannte Grund für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes vorliegt.

Der in den Erläuterungen zu § 37 Abs 3 enthaltene Hinweis, wonach der Arbeitgeber eines illegal beschäftigten Fremden bereits für die Einreise des Fremden mitverantwortlich sei, also gleichsam eine Anwerbung im Ausland zwecks illegaler Beschäftigung stattfindet, ist realitätsfremd.

Der Bitte des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEMEINBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär: